



# STADT HILDESHEIM

## 2. Änderung des Bebauungsplans BA 172 "Steven"

Diese Änderung bezieht sich auch auf den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans BA 172.

## Rechtsgrundlagen

Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes BA 172 "Steven" gelten

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986,
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986

### § 1

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes BA 172 "Steven" erstreckt sich über das gesamte Gebiet dieses Bebauungsplanes einschließlich seiner 1. Änderung (siehe Übersichtsplan, Seite 1).

### § 2

#### Bestehende Festsetzungen

Alle Festsetzungen des Bebauungsplanes BA 172 und seiner 1. Änderung bleiben erhalten, soweit sie durch § 3 nicht berührt werden.

### § 3

#### Zulässigkeit von Handelsnutzungen

1. Zur Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben (gem. § 29 BauGB), die in Verbindung mit Handelsnutzungen stehen, ist § 11 Abs. 3 BauNVO in der Fassung der Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665) anzuwenden.
2. In den festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten sind folgende Einzelhandelsbetriebe und Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher den Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind, nicht zulässig:
  - Betriebe der Nahrungsmittelbranche
  - Betriebe zum Verkauf von Textilien und Lederwaren (Bekleidung)

(Ausschluß gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO)

Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom .....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die neuzubildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Hildesheim, den .....  
Stadtvermessungsamt

Für die Ausarbeitung des Planentwurfs.

Hildesheim, den 02.06.1989

Stadtplanungsamt  
*[Signature]*

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB (neueste Fassung) vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 22.08.88 beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 10.06.1989 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. Die öffentliche Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 12.06.1989 bis 07.07.1989. Gleichzeitig bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.  
Hildesheim, den 12.03.1990

Der Oberstadtdirektor  
im Auftrage  
*[Signature]*

Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 BauGB (neueste Fassung) in der Sitzung am 25.09.1989 zugestimmt und die öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Hildesheim, den 12.03.1990

Der Oberstadtdirektor  
im Auftrage  
*[Signature]*

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB (neueste Fassung) in der Zeit vom 17.10.1989 bis 16.11.1989 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.  
Die Auslegung ist am 05.10.1989 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.  
Hildesheim, den 12.03.1990

Der Oberstadtdirektor  
im Auftrage  
*[Signature]*

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund der gem. § 3 Abs. 2 BauGB (neueste Fassung) vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB geändert.  
Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am ..... der Änderung zugestimmt.

Hildesheim, den .....

Der Oberstadtdirektor  
im Auftrage

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB (neueste Fassung) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 05.02.1990 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt, ihr wurde zugestimmt.

Hildesheim, den 19.03.1990

*[Signature]* (LS.)  
Oberbürgermeister

*[Signature]*  
Oberstadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB (neueste Fassung) am 11.05.1990 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

Hannover, den 23.07.1990



Bezirksregierung Hannover  
im Auftrage  
*[Signature]*

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom ..... (Az. ....) aufgeführten Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.

Hildesheim, den .....

Der Oberstadtdirektor  
im Auftrage

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB (neueste Fassung) am 29.08.1990 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 29.08.1990 rechtsverbindlich geworden und liegt zu jedermanns Einsicht bereit.

Hildesheim, den 05.11.1990

Der Oberstadtdirektor  
im Auftrage  
*[Signature]*

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hildesheim, den 30.08.1991

Der Oberstadtdirektor  
im Auftrage

gez. Kutenkrampff

Hildesheim, den 02.09.1997

Der Oberstadtdirektor  
im Auftrage

gez. Krucz